

FAQ zur rechtlichen Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die Frage, in welchen Fällen eine Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gezahlt werden kann. Dieser bundesgesetzliche Entschädigungsanspruch ist von Gesetzes wegen auf bestimmte Fälle begrenzt.

Aus diesem Grund gewähren der Senat der Freien und Hansestadt Bremen sowie die Bundesregierung in der aktuellen Situation weitergehende finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung, deren Inhalt nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist. Weitere Informationen finden sich unter <https://www.bremen.de/corona>.

Wann kommt der Anspruch nach § 56 IfSG überhaupt in Betracht?

Der Anspruch kommt im Zusammenhang mit dem Coronavirus in Betracht, wenn aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom Gesundheitsamt eine Quarantäne/Absonderung (§ 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG) angeordnet oder ein berufliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen (§ 31 IfSG) wurde.

Daneben kann ein Entschädigungsanspruch bestehen, wenn Sorgeberechtigte Verdienstauffälle erleiden, weil sie ihrem Beruf nicht nachgehen können, um ihre Kinder zu betreuen. Die Betreuung durch die Sorgeberechtigten muss darauf zurückzuführen sein, dass Einrichtungen oder Schulen aufgrund behördlicher Anordnung vorübergehend geschlossen wurden.

Haben Personen, die sich freiwillig unter Quarantäne stellen, einen Entschädigungsanspruch?

Nein. Der Anspruch nach § 56 IfSG setzt voraus, dass das Ordnungs-/Gesundheitsamt im Einzelfall eine Quarantäne oder ein berufliches Tätigkeitsverbot angeordnet hat.

Es besteht kein Entschädigungsanspruch, wenn sich Personen, die sich – etwa als Urlaubsrückkehrer - wegen eines möglichen Verdachts auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Coronavirus, Covid19) „freiwillig“, d.h. ohne Anordnung des Ordnungs-/Gesundheitsamts in Quarantäne begeben oder sich selbst einem vorübergehenden beruflichen Tätigkeitsverbot unterwerfen.

Kommt der Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG auch in Betracht, wenn aufgrund vom Senat erlassener Allgemeinverfügungen oder Rechtsverordnungen bestimmte Betriebe oder Einrichtungen vorübergehend schließen müssen?

Nein. Betriebsschließungen oder Veranstaltungsverbote aufgrund einer nach § 28 Abs. 1 IfSG erlassenen Allgemeinverfügung oder einer nach § 32 Satz 1 und 2 IfSG erlassenen Rechtsverordnung begründen keine Ansprüche nach § 56 IfSG.

Grund: Die Entschädigung nach § 56 IfSG regelt eine Billigkeitsentschädigung für Verdienstausfall in Fällen, in denen das Ordnungs-/Gesundheitsamt gegenüber bestimmten Personen eine Quarantäne angeordnet oder diese einem beruflichen Tätigkeitsverbot unterworfen hat. Demgegenüber betreffen die erlassenen Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen weitergehende Schutzmaßnahmen, die – wie es § 28 Abs. 1 IfSG voraussetzt – vielmehr (allgemein) zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Covid-19 erforderlich sind.

Für welche Gruppen betroffener Erwerbstätiger besteht der Anspruch nach § 56 IfSG?

- **abhängig beschäftigte Arbeitnehmer/innen**, wenn ihnen gegenüber eine Quarantäne oder ein berufliches Tätigkeitsverbot angeordnet wurde.
- **Selbstständige** (wie Freiberufler), wenn ihnen gegenüber eine Quarantäne oder ein berufliches Tätigkeitsverbot angeordnet wurde.
- **erwerbstätige Sorgeberechtigte** mit Kind unter 12 Jahre oder mit einem behinderten Kind, das auf Hilfe angewiesen ist.

Wann haben Sorgeberechtigte wegen der Betreuung von Kindern einen Anspruch auf Entschädigung?

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass im Zeitraum der Schließung der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen **keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit** für das Kind sichergestellt werden kann. Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn

- ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kindertageseinrichtung oder der Schule besteht;
- auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann;
- andere hierzu bereite Familienmitglieder/Verwandte, die die Betreuung des Kindes oder - bei Geschwistern - mehrerer Kinder wahrnehmen können.

Wichtig: Personen, die einer Risikogruppe in Bezug auf die Infektion oder übertragbaren Krankheiten angehören, zu deren Verhinderung oder Verbreitung die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen bzw. mit einem Betretungsverbot belegt wurden, gelten nicht als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ im Sinne dieser Regelung.

Wann haben Sorgeberechtigte wegen der Betreuung von Kindern keinen Anspruch auf Entschädigung?

- **Anordnung von Kurzarbeit:** bei einer Verkürzung der Arbeitszeit durch die Anordnung von Kurzarbeit, können sorgeberechtigte Personen ihre Kinder während dieser Zeit selber betreuen, weil sie keine Arbeitsleistung erbringen müssen;

- **andere gesetzliche, tarifliche, betriebliche oder individualrechtliche Grundlagen der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts:** soweit derartige rechtliche Möglichkeiten bestehen, sind diese prioritär zu nutzen (z.B. durch Abbau von noch bestehendem Zeitguthaben);
- **Schließung wegen Schulferien.**

Die Entschädigung wird ab dem **30.03.2020** geleistet.

Wer muss den Antrag stellen?

- **bei abhängig beschäftigten Arbeitnehmer/innen**
Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist für sechs Wochen zunächst zur Lohnfortzahlung verpflichtet und zahlt die nach dem Verdienstaufschlag berechnende Entschädigung an die/den betreffende/n Arbeitnehmer/in aus. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann sich dann die Kosten bei der zuständigen Behörde erstatten lassen (§ 56 Abs. 5 IfSG). Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss also in Vorleistung treten.
Für den Fall, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin (insbes. kleine Unternehmen) nicht in Vorleistungen gehen kann, kann ein Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages gem. § 56 Abs. 12 IfSG beantragt werden.
- **Erwerbstätige Sorgeberechtigte**
Beantragen Sorgeberechtigte Personen wegen der fehlenden Betreuungsmöglichkeit eine Entschädigung, haben sie gegenüber der zuständigen Behörde (und auf Verlangen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin auch diesem/r) gegenüber darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können.
- **Selbständige**
Selbstständig beschäftigte Personen stellen den Antrag bei der zuständigen Behörde selbst.

Gibt es eine Antragsfrist?

Ja. Die Anträge sind gemäß § 56 Abs. 11 IfSG **innerhalb einer Frist von drei Monaten** am Ende der Quarantäne oder nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit (bei Anordnung eines beruflichen Tätigkeitsverbots) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Wo können die Anträge gestellt werden?

Ordnungsamt Bremen
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Ref. 10)
Stichwort „Corona“
Stresemannstr. 48
28207 Bremen